

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Groß-Strehliß, den 18. Oktober 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Brennereiverwalter a. D. Ernst Niedel früher in Chorulla jetzt Gleiwitz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehliß, den 11. Oktober 1907.

Der Königlich Landrat, Geheimer Regierungsrat von Aiten.

Bekanntmachung.

Seit dem Monat Juli d. Js. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichsscheine von 1882 über 20 Mark verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstücke zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von **1000 Mark** zu.

Berlin, den 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bitter.

II. 701 3. Ang. — Ia. VI. 9994.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (K. M. Bl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbechullehrerinnen“ am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbechullehrerinnen auszubilden

a. die königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheindt, sowie der Lette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einwöchigen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;

b. das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;

c. die Victoria-Vorbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Fuß.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbechullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen“ oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Befähigung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften“ an künftige Gewerbechullehrerinnen gestellt werden sollen. Diesen Anträgen, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung des zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften“ ist zur Aufnahme in die Gewerbechullehrerinneneminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftslehre oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet“ anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbechullehrerinneneminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsschatzlers lassen die im Etat des Reichsamt des Innern für das Rechnungsjahr 1907 für den telegraphischen Wetterdienst vorgesehenen Mittel für das laufende Jahr nur eine fünf-

monatige Dauer des Sommerdienstes zu. Um Stattsüberschreitungen zu vermeiden, ist es daher notwendig, den diesjährigen Sommerdienst, der am 1. Mai begonnen hat, Ende des laufenden Monats September aufhören zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf wird der **telegraphische Wettervorhersage** für das laufende Etatsjahr mit dem 30. September geschlossen, so daß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im norddeutschen Wetterdienstgebiet aufhört.

Die Wetterdienststellen werden jedoch **auch während des Winters auf Grund** des ihren täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials **Wettervorhersagen** fortlaufend aufstellen. Diese unter Benutzung der Ausdrücke des Schlüssels abgefaßt und um die Mittagszeit auszugehenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

a, bei Liebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernprechnetze oder an Inhaber von Neben-telegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellsgänge: monatlich 2 M., vierteljährlich 4,50 M., halbjährlich 8 M.

b, bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk: monatlich 3 M., vierteljährlich 6,75 M., halbjährlich 12 M.

c, bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk: monatlich 4 M., vierteljährlich 9 M., halbjährlich 16 M.

d, bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk: zu den unter a. aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenen Botenkosten.

Die Preise für den Bezug aus fälschlicher **Vorhersagen für bestimmte Zwecke** (ohne Benutzung des Schlüssels telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind seitens der Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die **Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes** erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementpreis beträgt wie bisher 50 Pfennig wozu noch 14 Pfg. Postbestellgebühr treten. Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten.

Eure ^{Erzelenz} ^{Hochgeboren} ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden von nachstehenden gefälligst in Kenntnis zu setzen.

An die Landwirtschaftskammer ergeht besondere Verfügung.

Berlin B 9, den 23. September 1907.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A. gez. Küster.

Abdruck hiervon den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis.

Groß-Strehly, den 14. Oktober 1907.

Genachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Preise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Bunde emporheben, welche Instrumente tragen, die schätzbare Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausföhren. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeführt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu gebenden Belohnungen abhängen.

1. Die **Ballons** sind mit erdäuslichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummiwäskeln dürfe man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliehet, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem nächsten oder fährlichen Stetk, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders merkwürdige und wertvolle Apparate hat anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Gehe man ihn abtrennend, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plagen und lassen dann der Apparat mittelst eines Fallseils zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmere unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Wirt eintritt, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der möglichst genau auszufüllen ist.

Um den Ballon oder am Apparate find man einen Verzeichnisschlag, der die Wirtie enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Wirtie abzusenden ist.

Der Finder von Wirtelstern des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Wirtie besonders wertvoll und zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückertattet. Im Falle einer unvollständigen Beschädigung eines Apparates oder eines Verlustes, den Schuldschein an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachschädigung eingeleitet werden.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Rahmens, der seitwärts mit Stoff bespannt ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kleineres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drahten hängt. Befindet sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtkontakt mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Verweilen des erlören mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man zerreiße deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

St der Draht bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden

Draht schnell um einen festen Nagel oder einen Baum umzuzüchten. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelleid nachzieht.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehly, den 8. Oktober 1907.

Jagdſcheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdſcheine: Gärtner Joſef Walter in Gogolin, Bauergutsbeſitzer Adoſ Krancich in Kiewſe bis 3. September 1908, Amtsvorſteher-Stellv. Priner in Schl. Groß-Strehly bis 4. September 1908, Wirtſchafts-beamter Alfred Polewa z. Zt. Gr.-Strehly, Gerichtsvollzieher Wagner in Gr.-Strehly bis 6. September 1908, Juſtiz-rat Jaltin in Gr.-Strehly, Kalkwerksbeamter Karl Gabor in Schmiſchow, Faſanenjäger Wagner in Schloß Gr.-Strehly, Forſtlehrling Georg Tschmer in Stadlub bis 7. September 1908, Landwirt Bernhard Neil in Chorulla bis 9. Sep-tember 1908, stud. math. Erich Weichert in Leſchniß bis 10. September 1908, kgl. Telegraphen-Inſpektor a. D. Karl Claudig in Gr.-Strehly bis 11. September 1908, stud. med. Ferdinand Jiebag in Leſchniß, Förſter Merius Kollak in Koſmontau bis 12. Sept. 1908, Schneiderntr. Johann Fäſcher ſen. in Leſchniß bis 13. Sept. 1908, Gaſthausbeſ. August Müller in Stadlub, Landwirt E. Würde in Scharnoſin bis 14. Sept. 1908, Fabrikdirektor Dr. Otto Spanier in Gr.-Strehly bis 17. Sept. 1908, Leutnant Freiherr Louis von Schroetter z. Zt. in Kruppamühle, Gärtnereigen Paul Jaja in Sandowiß bis 19. September 1908, Gutsadministrator Joſef Kroll in Koſowatze bis 21. September 1908, Alfred Sabarthy z. Zt. in Schewlowiß, Bauer Joſef Spid in Sandowiß bis 25. September 1908, Forſtaufſeher Moiß Kroll in Koſmontau, Heger Karl Jucha in Kletſch, Kaufmänn. Rudolf Lorenz z. Zt. in Gogolin bis 26. September 1908, Gutsbeſitzer Max Krotter in Gogolin, Förſter Wilhelm Pratiſch in Dierowiß, Hilfsjäger Franz Ludwig in Kletſch bis 28. September 1908, Müllerausjäger Thomas Mendla in Gouſſchorowiß, Hilfsjäger Curt Kolibay in Groß-Strehly, Erziehungs-Inſpektor Joſef Kralowſki in Leſchniß bis 30. September 1908, Kaufmann Georg Fuhrmann in Gr.-Strehly, Gemeindevorſteher Vinzent Joſef in Schironowiß v. N., Gemeindevorſteher Joſef Wienkeſ in St. Annaberg, Buch-druckerbeſitzer Georg Dübner in Groß-Strehly, Forſtandidat Spading in Colonnowska bis 1. Oktober 1908, Schulrat Weichert in Leſchniß, Rohmaterialfabrikant Nikolaus Stojkoffel in Gogolin, Gutsbeſitzer August Gach in Dierowiß bis 2. Oktober 1908, Leutnant Fuhrmann in Gr.-Strehly, Hubert Jahn in Gr.-Strehly, Leihjäger Georg Zaeg in Jyrowa, Forſtgehilfe Paul Kräger in Jyrowa bis 3. Oktober 1908, Kaufmann Hugo Drabiſch in Gr.-Strehly, Förſter Alfons Szczepa in Centawa, Leutnant von Thun z. Zt. in Wyſſoſa, Oberlehrer Dr. Joerſter in Gr.-Strehly bis 4. Oktober 1908, Oberaufſeher Stanislaus Migura in Schmiſchow bis 5. Oktober 1908, Jürſtl. Hilfsjäger Wilhelm Buch in Laſiſk bis 8. Oktober 1908, Mühlenbeſitzer Johann Wallny in Laſiſk bis 10. Oktober 1908, Majoratsbeſitzer Graf von Strachowiß in Groß-Stein, Graf von Francken-Stierkopff in Jyrowa bis 11. Oktober 1908, Forſtverwalter Walter Greſchik in Gr.-Stein bis 12. Okt. 1908, Wirtſchafts-Inſpektor Otto Krüger in Freiwogetz Leſchniß bis 8. Okt. 1908, Forſtkaſſenverwandt Hermann Hellmann in Colonnowska, Betriebsleiter Reimann in Kletſch, Förſter Florian Adamant in Straſowa bis 15. Oktober 1908.

b. Tagesjagdſcheine: Techniker Kröndlein in Leſchniß vom 16., bis 18. Sept. und vom 1., bis 3. Oktober 1907, Oberſenerverker W. Stahlhut z. Zt. in Leſchniß vom 16., bis 18. September 1907 und vom 1., bis 3. Oktober 1907, Melſiner Joſef Kubeſ in Groß-Strehly vom 1., bis 3. Oktober 1907, Lehrer Pohl in Koſmontau vom 1., bis 3. Oktober 1907, Franz Wientek cand. med. vet. vom 2., bis 4. Oktober 1907.

c. Unentgeltliche Jagdſcheine: Oberförſter Vorjuſti in Stubendowiß bis 7. September 1908, Forſt-rat Gutt in Eichhorſt, Oberförſter Joſef Dumm in Kletſch bis 20. September 1908, Oberförſter Maade in Wierchlich, Wildmeiſter Düre in Antun, Ökonomieſter Blumenſtein in Jaſwin, Förſter Selſa in Carlſthal, Hilfsjäger Matene in Carlſthal bis 21. September 1908, Jürſtl. Förſter Bodmel in Laſiſk bis 26. September 1908, Revierförſter Bern-hard Koſzarſki in Borſich, Förſter Reimann in Barwinkelmühle, Hilfsförſter Joſef Dyballa in Stadlub, Förſter Sze-mekſo in Carneran, Förſter Parpart in Haraichowſka, Förſter Morcinel in Heime, Förſter Jellen in Miſchline, Hilfsjäger Tebel in Colonnowska, Hilfsjäger Köſſner in Colonnowska, Hilfsförſter Waiblinger in Miſchline, Förſter August Wende in Scharnoſin, Förſter Adoſ Dobychall in Dummelſch, Revierjäger Eugen Furrmann in Weinberg bis 12. Oktober 1908, Heger Stefan Hndel I in Bregulla, Heger Robert Bytel in Czrenzthal bis 12. Oktober 1908.

Groß-Strehly, den 15. Oktober 1907.

Im Intereſſe einer ordnungsmäßigen Handhabung des Luitungsartengeſchäfts iſt es erforderlich, daß jede Luitungsartenausgabeſtelle zum Dienſtgebrauch einen Abdruck der Anweiſung vom 17. November 1899, betreffend das Verfahren bei Ausſtellung, Umtauſch, Erneuerung pp. von Luitungsarten in dauerndem Beſitz hat.

Die Ortspolizei-behörden des Kreiſes veranlaſſe ich daher, die Anweiſung, welche zum Preiſe von 25 Pf. das Stück in der Druckerei von Julius Sittenfeld in Berlin W. Maurerſtraße Nr. 44 zu haben iſt, anzuschaffen und daß dieſes geſchehen iſt zum 2. November d. J. anzugehen.

Groß-Strehly, den 9. Oktober 1907.

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, werden in zahlreichen Gaſtwirtſchaften geiſtige Getränke in großer Umfange inſonderbare an induſtrielle Arbeiter auf Borg abgegeben. Ich mache darauf aufmerkſam, daß nach der Rechtsſprechung des Oberverwaltungsgerichts ein ſolches Verfahren als eine die Völlerei fördernde Taſſache im Sinne der §§ 33 und 53 der Reichsgewerbeordnung betrachtet werden und die Entziehung der Schankgenehmigung zur Folge haben kann.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlinde ich die Gast- und Schankwirte ihrer Bezirke hierauf hinzuweisen sowie in geeigneten Fällen entsprechend Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Groß-Strehlitz, den 12. Oktober 1907.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 28. v. Mts. Stück 49 betreffend Rückreichung der ausgefüllten Fragebogen über die Laubstummelnfinder in nicht mehr schulpflichtigen Alter noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Fragebogen ausgefüllt, oder mit Fehlzügen versehen, binnen bestimmt 5 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Städte: Groß-Strehlitz, Leichnitz. Landgemeinden: Annaberg, Boritsch, Carmerau, Colonomowka, Dollna, Dombrowka, Grabow, Groß-Pluchnitz, Groß-Stein, Jerschona, Kaltwasser, Meltsch, Klein-Stanisch, Krassowa, Krempa, Niesdrowitz, Rogomischütz, Oberwitz, Oderwitz, Olschowa, Poremba, Posnowitz, Petersgrätz, Rosniontau, Roswadze, Schenlowitz, Schimischow, Suchau, Suchau-Danitz, Tschammer-Elguth, Warmuntowitz, Zawadzki, Zytawa, Gutsbezirke: Adamowitz, Alt-Ujest, Deschowitz, Gonschorowitz, Goy et Lafol, Groß-Pluchnitz, Groß-Stein, Groß-Strehlitz, Schloß, Dimmelwitz, Jerschona, Kadlub, Kadlubitz, Kaltwasser, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Klutschau, Krempa, Kroschnitz, Laßitz, Mendorf, Niesdrowitz, Rogomischütz, Oberwitz, Olschowa, Olescha, Oschiel, Poremba, Posnowitz, Rosmerz, Roswadze, Sacrau, Salehke, Schedlitz, Schenlowitz, Schimischow, Sprentschütz, Suchau, Tschammer-Elguth, Ujest Schloß, Warmuntowitz, Zytawa.

Groß-Strehlitz, den 16. Oktober 1907.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fürstlich Stolberg'schen Hofsjäger Alfons Tebel in Colonomowka die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei für die Feldmarken Colonomowka und Darratschonska übertragen habe. Die in Betracht kommenden Ortsbehörden des Kreises haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlitz, den 14. Oktober 1907.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Johann Kaluza aus Kadlub zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 12. Oktober 1907.

Bestätigt der Wirtschaftsinспектор Hugo Dieterici in Olschowa als Gutsvorleser für den Gutsbezirk Olschowa.

Groß-Strehlitz, den 9. Oktober 1907.

Pferde-Vormusterung.

Mit der Vormusterung des Pferdbestandes wird gemäß § 1 der Pferdeaushebungsordnung vom 1. Mai 1902 im hiesigen Kreise am 5. November 1907 begonnen.

Nach § 4 der Vorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde, b) der Genatt,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten vierzehn Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Fohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gebrauchsbuch“ oder der dazugehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckstein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) diejenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gebüch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckstein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g) " " " in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
- h) " " " wegen Erkrankung nicht arbeitsfähig sind oder wegen Anstichungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) " " " bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit,
- k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

In den unter d bis k aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten Fisser d auch der Deckstein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
- 2) Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdebesitz, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorleser, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermin einzufinden und dem Pferde-Vormusterungskommissare eine schreibgewandte Person (Gemeindefreiber etc.) zur Verfügung zu stellen und denselben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen bzw. vorführungspflichtigen Pferde, ausgenommen die hochtragenden Stuten, für welche der Deckstein der Pferdevorführungsliste beizufügen ist, nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen zeilenweise genau übereinstimmen.

Sie sind verpflichtet, für die Stellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner

dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsfähig bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungsstäbchen anzubringen.

Den Kreisärzten, Privatärzten, Zivilchirurgen, sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeheim gehalten.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Pferde aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden.

Die Ortsbeförden der Musterungsorte haben für einen Tisch — bei Regenwetter mit Bedachung — und die erforderlichen Stühle Sorge zu tragen.

Die Listen von der letzten Musterung (1906) sind mit zur Stelle zu bringen. Die Formulare zu den Vorführungslisten sowie die vorgeschriebenen Bestimmungsstäbchen geben den Ortsbeförden mit gegenwärtigem Kreisblatt an.

In Orten, wo Pferde nicht vorhanden sind, ist die Liste ebenfalls anzulegen und mit Reihenzeigen vorzulegen. Die Anmerkungen 1, 2, 3 und 4 auf dem Titelbogen der Pferdvoranmusterungsliste sind genau zu beachten.

Bei der Musterung der Pferde werden auch Hufmessungen der Pferde vorgenommen. Um das Geschäft in der angelegten Zeit erledigen zu können, ist es daher dringend erforderlich, daß seitens der Ortsvorsteher alle Vorbereitungen rechtzeitig und sorgfältig getroffen werden. Hierzu gehört: richtige Anbringung der Nummernzettel und der Bestimmungsstäbchen, Vorführen in der richtigen Reihenfolge der Listen, Vermeidung starker Anstimmigkeiten in der Größenangabe (Spalte 3 der Vorführungsliste) und besonders: reihweise Aufstellung und Anordnung (Rangierung) am Gestellungsplatze.

Gleichzeitig mit der Pferdvoranmusterung findet auch eine Prüfung der Fahrzeuge statt. Der Ortsvorstand jedes Musterungsortes hat 1 bis 2 der Bestimmungen entsprechende Fahrzeuge auf dem Musterungsplatze zu stellen und hierbei anzugeben, wie viele solcher Fahrzeuge von gleicher Beschaffenheit und Güte gestellt werden können. Die den Musterungsorten zugewiesenen Ortsvorstände haben bei Uebergabe der Pferdvoranmusterungsliste eine Anzeige vorzulegen, wie viele den obenbenannten Bestimmungen entsprechende Fahrzeuge in ihrem Bezirk vorhanden sind. Sofern die Besichtigung dieser Fahrzeuge sich für notwendig erweisen sollte, wird dieselbe auf den Gehöften der Besitzer erfolgen.

Die Musterung der Pferde erfolgt nach dem nachstehenden Reises- und Geschäftsplan.

Reises- und Geschäftsplan für das Pferde-Voranmusterungsgeheim im Kreis Groß-Strehlitz 1907.

5. November, vorm. 9 Uhr Boronitz, 15* (9),** vor Gasthaus, vorm. 10 Uhr Kettich, 42 (20), Gutshof, vorm. 11 Uhr Sandowitz, 13 (4), vor Zwanowitsch'schem Gasthaus.
6. November, vorm. 10 Uhr Mischline 6 (2), und Col. Heine in Mischline, vor Gasthaus, vorm. 11 Uhr Groß-Stanisitz 12 (7) und Klein-Stanisitz 7 (1), in Groß-Stanisitz, Bednors Gasthaus, nachm. 1 Uhr Selonowsta 17 (8), Gahoh.
7. November, vorm. 8 Uhr Jawadzki 15 (6) und Oberförsterei Eichhorst in Jawadzki, vor Dalkengasthaus, vorm. 10 Uhr Laßel 12 (1), Gasthaus Paul Wolkm, mittag 12 Uhr Petersgräß 1, Liebenhain 1 und Wierchlehe 1 in Petersgräß, Kreuzungspunkt des Weges Petersgräß-Liebenhain und Chautsch.
8. November, vorm. 9 Uhr Dinnelwitz 36 (23), Gutshof, vorm. 11 Uhr Gonichorowitz 18 (2), vor Gasthaus Guf.
9. November, vorm. 9 Uhr Schewlowitz 24 (15), Gutshof, vorm. 11 Uhr Cantawa 7 (3), vor Gasthaus.
10. November, Sonntag, Ruhe in Groß-Strehlitz.
11. November, vorm. 9 Uhr Waldhäuser 7 (3), vor Ratheis'schen Bejigung, vorm. 10 Uhr Rosnierzka 31 (23), Gutshof, mittag 12 Uhr Stadl 21 (20), Kreislich 3 (3), Boritsch 6 (10), Carnerau 2 und Dschiet 1 in Stadl Gutshof.
12. November, vorm. 9 Uhr Rendorf 1 (5), Gutshof, vorm. 10 Uhr Rosnierz 24 (23), vor Gasthaus, vorm. 12 Uhr, Grodzko 14 (4), Platz vor Schule.
13. November, vorm. 9 Uhr, Stadt Groß-Strehlitz 81 (10), Platz vor Schießhaus, mittag 12 Uhr Gutsbezirk und Schloß Groß-Strehlitz 37 (11), Gutshof Großvoerfel.
14. November, vorm. 9 Uhr, Groß-Fulchütz 27 (14), Gutshof, vorm. 11 Uhr Blotitz 35 (12), Gutshof, nachm. 1 Uhr Wacmuntowitz 24 (24), Gutshof.
15. November, vorm. 9 Uhr Schianischow 39 (34), Gutshof, vorm. 11 Uhr Adamowitz 16 (10), vor Bachymel'schen Gasthaus.
16. November, vorm. 9 Uhr Mokolohna 10 (14), Gutshof, vorm. 10 Uhr Brestna (10), Gutshof, vorm. 11 Uhr Grebichowitz 2, Schironowitz v. N. 1, Schironowitz v. P. und Balzarowitz 1, in Grebichowitz, Gutshof.
17. November, Sonntag, Ruhe in Groß-Strehlitz.
18. November, vormittags 9 Uhr Stabendorf 33 (32), Ellguth-Tschammer 7 (5), Grabow und Stanisitz 4 (1), in Stabendorf, Gutshof, vorm. 11 Uhr Daneg-Sucho 17 (6), Gutshof, nachm. 12 Uhr Suchau 22 (20), Gutshof.
19. November, vorm. 8 Uhr Sucholohna 3 (23), Gutshof, vorm. 11 Uhr Dschowa 40 (17), Gutshof, mittag 12 Uhr Klutschau 13 (3), vor Gasthofe.
20. November, Buß- und Betttag, Ruhe in Groß-Strehlitz.
21. November, vorm. 9 Uhr Rosniontan 37 (28), Gutshof, vorm. 10 Uhr Skalinow 35 (19), Gutshof, mittag 12 Uhr Skalinow 18 (32), Gutshof.
22. November, vorm. 9 Uhr Groß-Stein 30 (17) und Klein-Stein 1 (4) in Groß-Stein, Gutshof, vorm. 11 Uhr Schelitz 26 (21), Gutshof, nachm. 12 Uhr Rosnowitz 7 (2), vor Gasthaus.
23. November, vorm. 9 Uhr Nieme 15 (8), vor Gasthaus, vorm. 10 Uhr Nieder-Ellguth 14 (8), Ober-Ellguth 6 (4) und Sprentschütz 5 (3) in Nieder-Ellguth, Gutshof, vorm. 11 Uhr Safran 43 (31), Gutshof.
24. November, Sonntag, Ruhe in Gogolin.

25. November, vorm. 9 Uhr Odezwang 2, vor Gasthaus, vorm. 10 Uhr Malknie 5 (3), vor Gasthaus, vorm. 11 Uhr Goualla 14 (16), Gutshof, nachm. 1 Uhr Goradze 2, vor Mynarel's Gasthaus.
26. November, vorm. 9 Uhr Goualla 59 (57), vor Zechlitz's Gasthaus, vorm. 11½ Uhr Gutsbez. Bogolin 21 (10) und Ww. Strebimow, in Ww. Strebimow, Gutshof.
27. November, vorm. 9 Uhr Karlubitz 13 (9), Gutshof Emilienhof, vorm. 10 Uhr Dttmuth 21 (13) Gutshof, vorm. 11½ Uhr Oberwitz 44 (18), Gutshof.
28. November, vorm. 9½ Uhr Jeshona 17 (8), vor Gasthaus, vorm. 10½ Uhr Zygrowa 34 (26), Gutshof, mittag 12 Uhr Dlescha 8 (3), vor Gasthaus.
29. November, vorm. 8½ Uhr Wyssola 21 (11), Gutshof, vorm. 10 Uhr Stadlubitz 25 (6), vor Gasthaus, vorm. 11½ Uhr Annaberg 18 (5), Anna.
30. November, vorm. 9 Uhr Foremba 30 (12), Gutshof, vorm. 10½ Uhr Dolsna 28 (21), Gutshof, mittag 12 Uhr Schacnojin 33 (16), Gutshof.
1. Dezember, Sonntag, Ruhe in Lechnitz.
2. Dezember, vorm. 9 Uhr Dschowitz 36 (17), Gutshof, vorm. 11 Uhr Roswadge 39 (21), Gutshof, nachm. 12½ Uhr Strempa 26 (15), Platz vor Gutshof des Kluczmiet.
3. Dezember, vorm. 8½ Uhr Lechnitz 19, Marktplatz, vorm. 9½ Uhr Freiwogtei Lechnitz 2 (4), Gutshof, vorm. 10½ Uhr Krjenzowich 36 (25), vor Melonfo's Gasthaus, nachm. 12½ Uhr Krassowa 11 (8), vor Marlorny's Gasthaus.
4. Dezember, vorm. 9 Uhr Saleche 78 (59), Gutshof, vorm. 11½ Uhr Gutsbezirk Al-Mjest 21 (14), in Verwerf Jedwabnohof, Gutshof.
5. Dezember, vorm. 9 Uhr Dem. Al-Mjest 13 (10), vor Gowin's Gasthaus, vorm. 11 Uhr Kaltwasser 44 (32) Gutshof.
6. Dezember, vorm. 8½ Uhr Stadt Mjest 41 (25), Platz vor Schießhaus, vorm. 10½ Uhr Gutsbezirk Schloß Mjest 22 (15), Gutshof, mittag 12 Uhr Niedrowitz 3 (5), vor Gowin's Gasthaus.
7. Dezember, vorm. 9½ Uhr Jarischau 28 (18), Gutshof, vorm. 11 Uhr Rogowisch 9 (8), Gutshof.
- * Anzahl der kriegsbrauchbaren Pferde.
- ** Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die im Jahre 1901 vorgemessenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge. Unbenutzte geliebene Bestimmungen sind zu rüchzureichen.
- Größ-Sirenlitz, den 8. October 1907.

Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Betrifft die Einkommen- und Ergänzungsteuer-Voranlage für 1908 bzw. 1908/10.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausübungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeindevorstände und Gutsverwalter die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Aufstellung der Staats- und Gemeindefeuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich habe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Auscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindefeuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauer Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark veranlagt waren;

b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen [Spalte 23 der Staatssteuerliste] im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen [Spalte 27 der Staatssteuerliste] von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. [Spalten 33, 34 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste.]

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerzuge veranlagten Personen in die Gemeindefeuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Versteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Vereinnahmungs-Kommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnisse aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachfragen einzulegen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli cr. — 3-Nr. II 7145 und

25. Juli cr. — 3-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Anhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben u. Bediensteten auf die bei Erörterung von Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsergibtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheinträgen.

4. Die Gemeinde- und Gemeindebehörden haben wie bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungsteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listeneinträgen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur

Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Vereinfachungs-Kommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unverzüglich den Gutsv. bezw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steueroranlagung direkt zu übersenden.

8. Die von 1907 ab steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkommen von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Ablos im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bezw. Staatssteuerliste am Schlusse anzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erlaube ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuer-Gesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

a. Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen geleg- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzung zusteht, sind die Erträge dieserartiger Vermögen sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hieron ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewandt wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuzugung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Inwieweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8-26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Beachtet ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1605 B. G. B.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine der im § 17 des Eink.-Ges. vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartiger Familienmitglieder.

11. Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark aber nicht mehr als 6500 Mark wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4, um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Ist Ermäßigung unter den Satz von 6 Mt. begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

Die Firmen der Aktiengesellschaften usw. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abteilung (B) anzuführen. Eine Vereinfachung findet in Ansehung derselben nicht statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste unbedingt Duplikate zu fertigen, welche in den Händen der Gemeinde- und Gutsvorstände verbleiben.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Vereinfachungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Familien und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterpalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18-jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 e ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier **der 1. April 1908**, maßgebend ist.

In den Spalten 4 a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelschraff (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a u. b, 22, 24 zu 2, 27, 33 bis 37, 38 b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Vereinfachungs-Kommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Ackerertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angelegt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Nießeinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzugeben. Als Abzug unter d sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzuführende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- oder Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzugeben, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrage abzugeben.

Zu Spalte 25 c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- u. p. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mk. abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d ders. Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltangehörigen (Spalte 3d der Liste) — nicht aber anderer Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer- und anderer Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mk. zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Zinsgutsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Vereinsgesellschaft etc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels- Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzunehmen.

Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umkehrschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Werden Lebensversicherungsarbeiten und zwar:

a. das Personenverzeichnis,

b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,

c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 20. November 1907 überreicht sein.

Die letzteren Herren erlaube ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 15. Dezember d. J. einzureichen.

16. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mk. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsverwaltungen bis zum 10. Dezember d. Js.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Anträge in eine diesseits entworfene und in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst erhältliche Nachweisung einzutragen und diese letztere mir bis 6. Dezember er. vorzulegen.

Werden Lebensversicherungsprämien in Spalte 25 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 25 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der Hübner'schen Buchdruckerei erhältliche Nachweisung aufzustellen und mir gleichfalls bis zum 6. Dezember er. einzureichen.

Die erforderlichen vordrucksmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübners Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehlitz, den 15. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Der königliche Landrat. von Alten.

Beilage

zu Stück 42 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“
vom 17. Oktober 1907.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Steuerpflichtige, welche sich des besseren Arbeitsverdienstes wegen im OS. Industriebezirk oder während der Saison in Westfalen, der Rheinprovinz, in Berlin, Hamburg, Altona, Kiel usw. aufhalten, in der Gemeinde ihres Wohnsitzes nur zu den fingierten Steuerfäßen von 4 M. 2,40 M. und weniger veranlagt sind, obwohl sie ein weit höheres Einkommen haben.

So verdienen z. B. laut Mitteilung des Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission zu Düsseldorf im dortigen Industriebezirk wenn sie daselbst während der ganzen Saison arbeiten:

Maurer 1377 M., Häuer 1400 M., Zimmermann 1377 M.

Lehrhauer 1280 M., Hochofenarbeiter 1400 M., Belader und Ablader 1350 M.

Kofsfahrer 1380 M., Erdarbeiter und Handlanger 1100 M., Flagarbeiter 1100 M.

Wenn auch anerkennen ist, daß verheirateten Arbeitern, die ihre Familie in der Heimat zurücklassen, durch den doppelten Wohnsitz Mehrausgaben entstehen, und daß die Kosten für die Hin- und Rückreise abgussfähig sind [für beides zusammen dürfte ein Abzug von etwa 300 M. genügen], so sind diese Kosten doch häufig wesentlich zu niedrig veranlagt.

Ich erlaube die Ortsbehörden bei Aufstellung der Steuerlisten für 1908 darauf zu achten, daß der auswärtige Arbeitsverdienst im Kalenderjahre 1907 — nur dieses Jahr kommt in Frage — in jedem Falle richtig erfasst und den betreffenden Kosten angerechnet wird.

Groß-Strehliſch, den 15. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission Königliche Landrat von Alten.

In der Kreisblatt-Verfügung vom 7. Oktober d. Js. abgedruckt im Kreisblatt Stück 41/07 Seite 2513. Zeile von oben ist ein Druckfehler u. z. soll es heißen: „Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist der Beginn des Steuerjahres 1908 [1. April] maßgebend und nicht 1907.“

Groß-Strehliſch, den 15. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission Königliche Landrat.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügungen vom 4. September d. Js. Stück 36 betreffend Einreichung der Nachweisung derjenigen Einwohner, welche ein — steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe, oder Gewerbe im Umherziehen betreiben, sowie Nachweisung zur Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals, noch im Rückstande sind, erlaube bezw. veranlasse ich, die betreffenden Nachweisungen binnen längstens 1 Woche zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtigen Boten an mich einzureichen.

Groß-Strehliſch, den 15. Oktober 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission Königliche Landrat.

Der Kreisauschuß hat im Januar f. Js. aus der Simon Gräßer'schen Stiftung für männliche und weibliche Diensthofen Brännen an unbescholtenen, männliche oder weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hinterander bei einer und derselben Herrschaft im Kreise Groß-Strehliſch als **Hausgehilfe** im Dienst gestanden haben und noch leben.

Dienstverhältnisse, welche derartige Diensthofen für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen diesbezügliche Anträge mit Unbescholtenheitszeugnis bis zum 10. Dezember 1907 an den Kreisauschuß einreichen.

Groß-Strehliſch, den 9. Oktober 1907.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. Oktober 1905 Stück 43 betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehliſch, den 14. Oktober 1907.

Der Kreisauschuß.

Verkauf von Pappeln.

Auf der Kreis-Chauffee zwischen Gogolin und Karlubitz sollen am **Sonnabend, den 26. Oktober ex. vormittags 10 Uhr** 9 Stück bereits geköpfte, starke Pappeln auf dem Stamm gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß-Strehliſch, den 16. Oktober 1907.

Der Kreisauschuß.

Stedbrief,

Gegen den Wehrmann — Kunstgärtner — Karl Schlesinger geboren am 13. 2. 1874 in Poturzitz Ruffisch-Polen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungschaft wegen Beharrens im Ungehorsam verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuführen.

Gleiwitz, den 10. Oktober 1907.

Gericht des Landwehrbezirks Gleiwitz.

Sprechstunden des Königl. Gewerbeinspektors in Oppeln.

Jeden Freitag von nachmittags 3 bis abends 7 Uhr. Bei vorheriger Anmeldung auch Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Amtszimmer: Gartenstraße 10 I.

Oppeln, den 4. Oktober 1907.

Königliche Gewerbeinspektion zu Oppeln. Hellmann.

In Colonnowska (Boskowska) ist eine Annahmestelle der hiesigen Kreis-Sparkasse errichtet und der Kaufmann Nikolaus Verdum in Boskowska zum Verwalter derselben bestellt worden.

Die Eröffnung der Annahmestelle erfolgt am 15. Oktober cr. Bei derselben werden Spareinlagen für die Kreis-Sparkasse Groß-Strehlitz gegen Ausstellung von Interimskquittungen zur weiteren Abführung angenommen.

Groß-Strehlitz, den 9. Oktober 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisingesellene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handseine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

- a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. $\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $\frac{1}{2}$ Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jedes Monats ist die Kasse geschlossen.

Fällt dieser letztere Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am vorhergehenden Tage geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 12. September 1907.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Droggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier						
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.						
Groß-Strehlitz	Hochster	23	40	20	60	18	40	17	80	23	00	23	80	32	—	3	80	7	—	24	00	2	40	4	40
am 15. Oktober 1907.	Niedrigster	21	50	18	80	17	60	16	20	20	80	21	—	30	00	3	60	6	00	22	00	2	20	4	00
Hlei	Hochster	—	—	19	80	17	40	15	60	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	2	60	3	60
am 11. Oktober 1907.	Niedrigster	—	—	19	20	17	00	15	00	—	—	—	—	—	—	3	00	—	—	—	—	2	40	3	40
Leichnitz	Hochster	25	—	22	—	17	60	16	50	—	—	—	—	—	—	5	00	5	80	24	—	2	80	3	80
am 25. Septbr. 1907.	Niedrigster	20	—	18	—	15	00	14	50	—	—	—	—	—	—	4	00	4	80	21	—	2	40	3	60

Anzeigen

Knorr's Hafermehl
Reismehl
Grünkernmehl
Tapicka-Julienne
Suppen-Würstchen
Hahn-Maccaroni.

Grösste Ergiebigkeit und höchster Wohlgeschmack als Folge sorgfältigster Fabrikation u. Verwendung bester Rohprodukte sind die unbestrittenen Vorzüge der Knorr'schen Fabrikate.

Koche mit „Knorr“

Die furchtbare Plage der Menschen

sind
Matten und Ränje.

Ein wirksames Mittel ist

„Danysz Virus“

aus dem

Institut Pasteur, Paris.

Für andere Tiere und Menschen
unschädlich!

fordern Sie Provette u. Zeugnisse.

Deutsche Danysz-Virus-
Vertriebs-Gesellschaft.
Berlin, Wackgassestraße 39—99.

Abbitte.

In der Privatklagesache des
Häuslers **Thomas Hint** zu Groditzko,
Privatkläger, vertreten durch den
Rechtskonsulent **Fleemann** zu Groß-
Strehlitz gegen mich, den Häusler
Jakob Ciomperlik zu Nosimierz,
wegen Beleidigung, nehme ich die Be-
leidigung zurück und leiste hiermit
öffentliche Abbitte

Jakob Ciomperlik.

Ein Suttermann

u. versch. Anekdote bei aut. Ausweisen, mit
Fischen für den Kubfisch bevorzugt, werden
v. Neujahr 1908 — auch früher — bei
gutem Lohn u. Demut geholt.

Vermittlung angenehm!

Dom. Riebnig, Kreis Brieg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870
19. August 1897
finden in den Wahlbezirke **Groß-Strehlitz (III. Wahlabteilung)** gegen
Ende dieses Jahres Handelskammerwahlen statt.

Die Liste der im **Kreise Groß-Strehlitz** zur Teilnahme an diesen
Wahlen Berechtigten gelangt in der Zeit vom **21. bis einschließlich 28.
Oktober d. Js.** in den Amtsräumen des Königlichen Landratsamts zu
Gr.-Strehlitz sowie in den Amtsräumen des Magistrats zu Groß-Strehlitz
zur öffentlichen Auslage.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb einer Woche
nach beendeter Auslegung also spätestens bis zum 4. November d. Js. bei
der Handelskammer zu Oppeln anzubringen.

Oppeln, den 10. Oktober 1907.

Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. Williger.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung
Tschammer-Ellguth belegene, im Grundbuche von Tschammer-Ellguth Blatt 7
zur Zeit der Entrichtung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der
Häusler Josef und Kosalie Wohlfischen Eheleute in Tschammer-Ellguth ein-
getragene Grundstück am **8. November 1907. Vormittags 9 Uhr** durch
das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 ver-
steigert werden.

Das Grundstück Häuslerstelle Nr. 41 3 ha 21 a 54 qm groß, zu
7,42 Taler Grundsteuererwerbtrag und 36 Mark Gebäudesteuermehrwert
jährlich veranlagt, ist in der Grundsteuerrolle unter Artikel Nr. 7 und
in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 45 verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 1907 in das Grund-
buch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 20. 8. 07.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Otmuth belegene,
im Grundbuche von Otmuth Blatt No. 66 zur Zeit der Entrichtung des
Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schiffers Thomas Bekersich in
Otmuth eingetragene Grundstück am **11. December 1907 Vormittags
9 Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer
Nr. 8 — versteigert werden. Das Grundstück — Häuslerstelle — hat eine
Größe von 1,37,81 ha mit 3,67 Tlr. Reinertrag und 45 Mark Nutzungswert
und ist unter Artikel 58 der Grundsteuerrolle und unter Nr. 3
der Gebäudesteuerrolle eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 1.
Oktober 1907 in das Grundbuch eingetragen. K 7/07./3.

Amtsgericht Strampitz, den 7. Oktober 1907.

Ihr gefunden.

Schloß Groß-Strehlitz, 15. Oktober 1907.

Der Amtsvorstand.

Photographie-Albums, Postkarten-Albums,
Loesie-Albums, Briefmarken-Albums, Schreibmappen,
Schreibunterlagen, Dokumenten-Mappen, Tagebücher,
Wirtschaftsbücher, Kochrezeptbücher, Altkn-Taschen, Briefstaschen,
Schultaschen, Bücherträger

in reicher Auswahl stets vorrätig

Georg Hübner, Papierhandlung.

Gr.-Strehliker

Nachgelager-Fabrik
am Bahnhof,
Großes Lager
in

Kacheln in Porzellan
weiß und blaugelbgrün,
alldentlich, majolika.
Transportable Ofen
sowie Schornsteinan-
lagen stets am Lager.
Übernahme des
Fenstern von Heizöfen
und Nachmaschinen,
entworfener feiner Ein-
lage sowie Umkleen
und Reparaturen bei
guter Ausführung.

Mit genauesten Zu-
sicherungen
J. Bonk,
Dienheimstr.

Soarvon
erivart Reizmaterial

Zeichnungen und Kostenschätzungen gratis.



Löwenwarter & Co.
(Commandit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Vertreter zahlreicher
Anschlüsse zum der besseren
Gutscheine der Comandit-Gesellschaft,
Sonderz.

COGNAC

Marke: Sternen-Cognac
Deutsches Fabrikat

zu M. 2 — gr. Fl.

Die Realis
des Verordnungs
Chemikera

Laute: Die Deutschen Cognac-Fabrikate colger
Firma sind sämtlich zusammengesetzt wie die
meisten französ. Cognac's u. sind dieselben von
guten Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Ärztlich empfohlen.

In Gross-Strehlitz bei Herrn F. Freyhöfer.

Sür Amateure!

**Photographische
Bedarfsartikel**

stets vorrätig

G. Hübner,
Papierhandlung.

Gross-Stein.

Mittwoch, den 30. Oktober 1907 in Saale des Herrn Mathea

◆ **Kinematographische Vorführungen** ◆

des Deutschen Flottenvereins, Ortsgruppe Groß-Strehlitz.

➤ **Vorführung neuester lebender Photographien.** ➤

Swinemünder Kaiserfeste, Aufnahmen von den Manövern der
Hochseeflotte in der Nordsee 1907, Legen und Sprengen einer Seemine,
Kaisermanöver und Herbstparade des Gardekorps 1907, Kolonialbilder,
humoristische Einlage u. i. w.

◆◆◆◆ **Die Vorführungen finden statt:** ◆◆◆◆

Nachmittags 2 Uhr für auswärtige Schüler, um 5 Uhr für einheimische
Schüler und Erwachsene, abends 8 Uhr nur für Erwachsene.

Kasseneröffnung 1 Uhr, 4 und 7 Uhr.

Eintrittspreise: für Schüler 15 Pfg., für Erwachsene Sitzplatz 50 Pfg.,
Stehplatz 30 Pfennig.

Der Vorstand.

Es wird gebeten, während der Vorführungen im Saale nicht zu rauchen.

